

# Insurance Risk Management News

## Inhalt

- **Versicherungsschutz für Risikoänderungen/neue Risiken in der Haftpflichtversicherung**
- **Die Serienschadenklausel in der Haftpflichtversicherung**
- **Kontakt**

### Versicherungsschutz für Risikoänderungen/neue Risiken in der Haftpflichtversicherung

Wie in jeder anderen Sparte auch, gilt für die Haftpflichtversicherung der Grundsatz, dass nur die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Risiken versichert sind.

Für den Versicherungsnehmer bedeutet dies, dass beim Abschluss der Versicherung das zu versichernde Risiko „so genau und so pauschal wie möglich“ zu beschreiben ist. Dieser scheinbare Widerspruch lässt erahnen, dass das Thema „Risiko- / Tätigkeitsbeschreibung“ nicht leichtfertig zu handhaben ist und die Tätigkeitsbeschreibung jährlich auf ihre Gültigkeit überprüft werden sollte.

Kommt es nach Vertragsbeginn zu Risikoänderungen und sind diese nicht bereits von der bisherigen Risiko- / Tätigkeitsbeschreibung umfasst, besteht nach den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)“ in vielen Fällen dennoch Versicherungsschutz.

So gilt gemäß Ziff. 3 der AHB Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos (qualitative und quantitative Risikoänderungen). Die Ziff. 4 der AHB regelt die Vorsorgeversicherung, d.h., den Versicherungsschutz für Risiken, die neu nach Vertragsschluss eingetreten sind.

Zu beachten sind dabei die Einschränkungen der Versicherungsbestimmungen für Risikorerhöhungen/-erweiterungen sowie zur Vorsorge, wie sie in den Ziffern 3 und 4.3 der AHB geregelt sind. Die wesentlichsten drehen sich dabei um:

- Abgrenzungen zwischen den jeweiligen Haftpflichtsparten. Die Regelungen in Ziffer 3 und 4 AHB sind auf Kfz-/ Luft- und Wasserfahrzeuge nicht anwendbar

- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen

Daneben gilt es auch, die zeitliche Einschränkung der Vorsorgedeckung zu beachten. So gilt die automatische (und beitragsfreie) Versicherung von neuen Risiken über die Vorsorgedeckung nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf dessen Anfrage hin das neue Risiko fristgerecht (AHB = 1 Monat, bei besonderer Vereinbarung i.d.R. 1-6 Monate) als solches meldet. Erfolgt dann keine Einigung zu den Konditionen einer Einbeziehung der neuen Risiken in den Vertrag, entfällt der Versicherungsschutz über die Vorsorgedeckung rückwirkend.

Des Weiteren kann die Vorsorgedeckungssumme geringer als die geltende Vertragsdeckungssumme sein. In manchen Haftpflichtsparten gilt darüber hinaus die Vorsorgedeckung überhaupt nicht oder nur sehr eingeschränkt (z.B. in der Umwelthaftpflicht-, Umweltschadens- und Rückrufkostenversicherung).

Es lohnt sich, die individuell vereinbarten Vorsorgeregelungen in den jeweiligen Vertragswerken genau zu studieren, um hier nicht ungewollt in Deckungslücken zu geraten.

Vielfach können in Vertragsverhandlungen auch komfortablere Lösungen zur Vorsorgedeckung bzw. für Risikorerhöhung/-erweiterung erzielt werden (z.B. Vorsorgedeckung zur Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung für einzelne Bausteine, Erhöhung der Vorsorgedeckungssumme auf die Vertragsdeckungssumme...).

„Neue“ Risiken durch neue/geänderte Gesetze und Verordnungen oder neue Technologien/Materialien sind zunächst ebenfalls weitgehend automatisch vom Versicherungsschutz erfasst, zumindest in den indi-

viduell vereinbarten Vertragswerken.

Aus der Sicht des Versicherers bedeutet dies, dass er

- ggf. Risiken trägt, die im Grund nicht versicherbar (weil nicht kalkulierbar) sind oder
- keine angemessene Prämie für diese neuen Risiken erhält.

Versicherer sind daher ständig bemüht, derartigen Entwicklungen entgegenzuwirken und den Versicherungsschutz auf die für sie kalkulier- und damit tragbaren Risiken zu angemessenen Prämien zu beschränken. Dies geschieht unter anderem vorbeugend, indem mehr und mehr Ausschlüsse/Deckungseinschränkungen aufgenommen werden. Häufig – und dies gilt vor allem bei Deckungseinschränkungen - finden sich diese an unterschiedlichen Stellen innerhalb einer Haftpflichtpolice, so dass nur bei genauer Prüfung eine Änderung feststellbar ist.

Auf den ersten Blick ist oft auch die Relevanz/Tragweite des Ausschlusses nicht erkennbar bzw. ohne (vermeintlichen) Bezug zum versicherten Tätigkeitsprogramm.

Als Beispiele für derartige neue Ausschlüsse und Deckungseinschränkungen können genannt werden:

- Kumulklauseln
- Sanktionsklauseln
- Ausschluss Tabak/E-Zigaretten
- Ausschluss Schimmelpilze, Silikate, Mangan, Blei
- Stoffausschlüsse wie PCB oder PCB-haltige Substanzen, halogenierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane oder sie enthaltende Substanzen und Urea-Formaldehydschaum
- Experimentierklausel

Regelmäßig erfolgt die Vereinbarung von neuen Ausschlüssen und Deckungseinschränkungen ohne gesonderten Hinweis bei Vertragsneuordnungen.

#### Fazit:

Die Vorsorgedeckung bietet einen gewissen Schutz bei Risikoänderungen/neuen Risiken. Dennoch sollte – insbesondere bei Vertragsneuordnungen – vom Versicherungsnehmer folgendes beachtet werden:

- [Jährliche Überprüfung der Tätigkeitsbeschreibung auf Vollständigkeit](#)
- [Vereinbarung einer möglichst weiten Vorsorgedeckung, insbesondere im Umweltbereich](#)
- [Prüfung von neuen Vertragsbedingungen und Vereinbarung von entsprechenden Besitzstandswahrungsklauseln](#)
- [Nach Möglichkeit keine Akzeptanz von neuen Ausschlüssen](#)
- [Andernfalls Verhandlung über die „Entschärfung“ von neuen Ausschlüssen \(z.B. Silikonausschluss gilt nur im Zusammenhang mit Implantaten und nicht allgemein\).](#)

sybille.mueller@irm-vb.de

### Die Serienschadenklausel in der Haftpflichtversicherung

Die Höhe der Versicherungsleistung einer Haftpflichtversicherung wird durch verschiedene Elemente bestimmt:

- die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall
- eine Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr
- eine Bestimmung, die regelt, ob und in welcher Höhe Kosten des Versicherers über die Versicherungssumme hinaus übernommen werden
- eine Serienschadenklausel

Zur Bestimmung der Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auch zur Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr können einerseits Statistiken der Versicherer aber auch eigene Berechnungen, die sich am wahrscheinlichen Höchstschaden orientieren, herangezogen werden. Darüber hinaus spielen natürlich auch wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle: Je höher eine gewünschte Versicherungssumme ausfallen soll, desto teurer ist die dafür aufzuwendende Prämie.

Ein weiteres Element, das bei der Festlegung einer Versicherungssumme und Höchstersatzleistung zu beachten ist, ist die vereinbarte Serienschadenklausel. Bei einer Serienschadenklausel werden einzelne Versicherungsfälle unter bestimmten Umständen zusammengefasst und einheitlich behandelt.

Gebräuchlich sind hier im Wesentlichen drei Varianten:

1. Serienschadenklausel der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB-Klausel):

„Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.“

2. Serienschadenklausel der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (ProdH-Klausel)

„Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.“

3. Alternative Serienschadenklausel der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung (alt. ProdH-Klausel)

„Mehrere Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsäch-

- lichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

Teilweise abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes ausschließlich auf Versicherungsfälle solcher Serien, deren erster Versicherungsfall während der Dauer der Versicherung eingetreten ist, aber auch auf alle Versicherungsfälle dieser Serie.“

Sowohl die AHB-Klausel als auch die alt. ProdH-Klausel ziehen die einzelnen Versicherungsfälle, die einer Serie zuzuordnen sind, zu einem Versicherungsfall zusammen. Besonderheit der alt. ProdH-Klausel ist dabei, dass hier nur Versicherungsschutz für Versicherungsfälle einer Serie besteht, deren erstes Ereignis sich während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags ereignete, aber dann auf alle Schäden dieser Serie, auch nach Ende des Versicherungsvertrags. Als Nachteil muss man dafür in Kauf nehmen, dass dafür die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung steht. Diese sollte also entsprechend höher festgelegt werden.

Bei der ProdH-Klausel werden die einzelnen Versicherungsfälle zwar einem Versicherungsjahr, nicht aber einem Versicherungsfall zugeordnet. Folge davon ist, dass für die einzelnen Versicherungsfälle insgesamt die für das Versicherungsjahr vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung zur Verfügung steht, dem der erste Versicherungsfall zuzuordnen ist. Eine weitere Besonderheit ist, dass auch Versicherungsschutz für Serienschäden besteht, deren erstes Schadenereignis bereits vor Beginn der Versicherung eingetreten war. Versicherungsschutz besteht dann für die Schadenereignisse, die in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen.

Nachteil dieser Klausel ist jedoch, dass der Versicherer im Falle einer Kündigung des Vertrages für diejenigen Versicherungsfälle keinen Versicherungsschutz mehr bieten muss, die nach dem Ende des Vertrages eintreten.

Einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit Einschluss der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung für Verbin-

dungs- und Vermischungsschäden, Weiterver- und -bearbeitungskosten, Austauschkosten etc. liegen regelmäßig sowohl die AHB-Klausel als auch eine der beiden ProdH-Klauseln zugrunde. Dabei erstreckt sich die Wirkung der ProdH-Klauseln ausschließlich auf den Vertragsteil der Produkthaftpflichtversicherung, während für die Betriebshaftpflichtversicherung die AHB-Klausel Gültigkeit behält. Auch dies sollte bei der Bestimmung der Höhe der Versicherungssummen berücksichtigt werden.

Die AHB-Klausel nimmt Bezug auf Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. Abweichend davon bezieht sich die Wirkung der ProdH-Klauseln auf Versicherungsfälle aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind.

Die ProdH-Klauseln nehmen demgegenüber nur Bezug auf gleiche Ursachen und Lieferungen von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln. Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache basieren werden in der Klausel nicht erwähnt. Verwendet wird der Begriff der „Erzeugnisse“ anstatt des Begriffs der „Waren“. Unter Waren werden im Rahmen der AHB-Klausel bewegliche Sachen verstanden. Der Begriff der Erzeugnisse geht weiter. Eine gute Definition findet sich hierzu in der REACH-Verordnung (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Danach ist ein Erzeugnis ein „Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.“ Dies ist dem Umstand geschuldet, dass durch die Bausteine der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung Vermögensschäden mitversichert sind, weil der Sachenbegriff des deutschen BGB, der Voraussetzung für einen Warenschaden wäre, wegen der Art der Schäden nicht erfüllt werden kann.

In welchen Fällen werden nun nach den ProdH-Klauseln Einzelversicherungsfälle zusammengefasst? Voraussetzung ist entweder eine gleiche Ursache oder ein gleicher Mangel.

Bei der ersten Variante, der gleichen Ursache, werden als Beispiele gleiche Fehler benannt. Als Beispiele werden Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler aufgeführt. Ergänzt werden könnte hier bspw. noch ein Produktbeobachtungsfehler. Der Bezug erfolgt damit grundsätzlich zu einem „Fehler“ eines Erzeugnisses, einer Arbeit oder einer Leistung. Weiterhin muss zwischen den gleichen Ursachen ein innerer Zusammenhang bestehen. Wird damit bspw. durch ein Gericht kein „Fehler“ bestätigt, kann auch keine Kontraktion erfolgen, selbst wenn gleichartige Schäden vorliegen.

Die zweite Variante setzt einen gleichen Mangel voraus. Bei der Definition des Begriffs des Mangels wird im Wesentlichen unterschieden in Sachmängel und Rechtsmängel. Im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung muss der Begriff des Rechtsmangels nicht weiter betrachtet werden, da dieser nicht versichert ist.

Der Begriff des Sachmangels geht nach allgemeiner Auffassung über den Fehlerbegriff hinaus. So enthält dieser zusätzlich eine subjektive Komponente, die subjektive Beschaffenheit eines Erzeugnisses, die zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurde. Zu beachten ist hier jedoch, dass Voraussetzung für die Anwendbarkeit die Lieferung von Erzeugnissen mit den gleichen Mängeln ist.

An folgenden beiden Beispielen lässt sich der Anwendungsbereich dieser Serienschadenklausel verdeutlichen:

An zwei Produktionsstandorten des Unternehmens werden Radmutter für Fahrzeuge gefertigt. Die Standorte beziehen den dafür erforderlichen Draht von unterschiedlichen Lieferanten. Bei den Abnehmern kommt es zu einem Abreißen der Schraubenköpfe wegen eines Fehlers in der Beschaffenheit des Drahts. Hier liegt zwar ein Serienschaden je Standort aber kein einheitlicher Serienschaden vor, da es an dem inneren Zusammenhang der Schäden zwischen den

beiden Betriebsstätten fehlt.

Im zweiten Beispiel durchlaufen verschiedene Erzeugnisse des Versicherungsnehmers einen Härteofen. Durch einen Mangel im Härteprozess werden die Erzeugnisse spröde und brechen. Es kommt zu verschiedenen Schäden. Hier liegt bei allen Einzelschäden ein einheitlicher Mangel vor, sodass diese zu einem Serienschaden zusammengefasst werden.

Durch eine Serienschadenklausel findet eine Kontraktion zu einem Zeitpunkt immer nur in den Fällen statt, in denen mehrere Versicherungsfälle auf gleiche Ursachen im Sinne von Fehlern (sog. „Ursachenklausel“) oder auf gleiche Mängel (sog. „Warenklausel“) zurückzuführen sind. Entscheidend ist in allen Fällen, dass ein gleicher Fehler oder ein gleicher Mangel ursächlich dafür ist, dass Versicherungsschutz (Abwehr oder Freistellung) verlangt wird. Alleine die Tatsache, dass Produkte hergestellt und vertrieben werden, die zu gleichen oder gleichartigen Schäden führten, reicht nicht für die Anwendung der Serienschadenklausel aus.

Entscheidend ist in der Praxis jedoch, dass die Bestimmungen der Serienschadenklausel des jeweiligen Vertrages in die Beurteilungskriterien zur Festlegung einer angemessenen Versicherungssumme mit einbezogen werden.

#### Fazit:

Zunächst sollte ermittelt werden, ob es durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln über einen längeren Zeitraum zu Einzelschadenereignissen kommen kann. Wenn der Zeitraum möglicher Einzelschadenereignisse die Dauer von etwa 18 Monaten überschreitet, ist es häufig sinnvoller, die alt. ProdH-Klausel zu vereinbaren. Dann ist es dem Versicherer nicht möglich, sich aus einem Serienschaden heraus zu kündigen. Im zweiten Schritt sollte dann das Schadenpotential ermittelt und die Versicherungssumme entsprechend angepasst werden.

[thomas.hardt@irm-vb.de](mailto:thomas.hardt@irm-vb.de)

#### Kontakt

##### IRM Versicherungsberatung GmbH

Postfach 31 13 31, 70473 Stuttgart  
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart  
Telefon +49 (711) 820 508 0  
Telefax +49 (711) 820 508 11

Thomas Hardt

Telefon +49 (711) 820 508 24  
Mobil +49 (151) 147 163 24  
E-Mail [thomas.hardt@irm-vb.de](mailto:thomas.hardt@irm-vb.de)

Markus Alber

Telefon +49 (711) 820 508 21  
Mobil +49 (151) 147 163 21  
E-Mail [markus.alber@irm-vb.de](mailto:markus.alber@irm-vb.de)

**Möchten Sie unsere IRM-News  
künftig per E-Mail anstatt per Post  
erhalten? Dann geben Sie uns  
einen kurzen Hinweis an**

✉ [info@irm-vb.de](mailto:info@irm-vb.de) oder per

☎ 0711 / 820 50 80